

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**I. Änderungsverordnung zur Verordnung über
das Naturschutzgebiet „Hallerbruch“ in der Stadt
Springe, Region Hannover (Naturschutzgebiets-
verordnung „Hallerbruch“ – NSG-HA 243) vom
19.12.2018**

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 16 Abs. 1 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104), das zuletzt durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 geändert worden ist (Nds. GVBl. S. 88), wird von der Region Hannover verordnet:

**Art. 1
Änderungen des Verordnungstextes**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hallerbruch“ in der Stadt Springe, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Hallerbruch“ - NSG-HA 243) vom 19.12.2019 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 1 vom 10. Januar 2019, S. 11) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „südwestlich“ durch das Wort „südöstlich“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „1: 6.000“ durch die Angabe „1: 7.000“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „ist identisch mit dem westlichen Teilgebiet des“ durch die Wörter „liegt vollständig im“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 wird die Angabe „128 ha“ durch die Angabe „140 ha“ ersetzt.
- § 5 wird wie folgt geändert:
- e) In Absatz 5 Nr. 1 wird die Angabe „75 ha“ durch die Angabe „78 ha“ ersetzt.
 - f) In Absatz 5 Nr. 3 wird die Angabe „10 Hektar“ durch die Angabe „14 ha“ ersetzt.

**Art. 2
Austausch der Verordnungskarte**

Die Karte zur Verordnung wird durch die angefügte geänderte Karte (Anlage) ersetzt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, 30.10.2020

Az. 36.24 1105/HA 243 I. ÄVO

(L.S.) Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau

**Antrag der Firma Kraul & Wilkening und Stelling
auf wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 i. V. m. § 10
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Firma Kraul & Wilkening und Stelling (KWST), Lohweg 39, 30559 Hannover plant die Erweiterung ihres Alkohollagers auf dem Grundstück in 30559 Hannover, Lohweg 39. Zu diesem Zweck wurde beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover ein Antrag auf Errichtungsgenehmigung nach § 4 i. V. m. §§ 8 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gestellt. Bei der Region Hannover, Fachbereich Umwelt hat sie gem. § 8 i. V. m. § 10 des WHG außerdem die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des Niederschlagswassers in den firmeneigenen Teich auf dem Grundstück Gemarkung Anderten, Flur 7, Flurstück 18/4 beantragt.

Im Verfahren zur wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung des Niederschlagswassers ist gem. § 2 i. V. m. § 4 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) die Öffentlichkeit entsprechend § 10 Absatz 3, 4 und 6 BIm-SchG sowie den §§ 9, 10 und 14 bis 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zu beteiligen. Es erfolgt eine Koordinierung mit dem vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover am 04.11.2020 im Nds. Ministerialblatt und im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de bekannt gemachten Vorhaben für die wesentliche Änderung des Alkohollagers.

Der Antrag nach § 8 i. V. m. § 10 WHG und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit **vom 19.11.2020 bis zum 18.12.2020 (einschließlich)** bei der wasserrechtlichen Erlaubnisbehörde, Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Wilhelmstraße 1, 30171 Hannover öffentlich aus. Eine Einsicht der Unterlagen ist nur nach **vorheriger telefonischer Anmeldung** unter 0511/616-22685 oder 0511/616-22688 möglich. Nach den Vorgaben des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) wird eine Kurzbeschreibung des Vorhabens im Internet unter www.hannover.de/bekanntmachungen veröffentlicht. Diese Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet unter www.hannover.de/bekanntmachungen einsehbar.

Einwendungen gegen die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Teich auf dem Gelände des Firma KWST können vom 19.11.2020 bis 18.01.2021 bei der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Team 36.29 (Gewässerschutz Ost), Höltystraße 17, 30171 Hannover schriftlich geltend gemacht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für die Erlaubnisverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Erlaubnisverfahrens nicht erforderlich sind. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Erlaubnisbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet er statt, dann werden die form- und fristgerechten Einwendungen gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse erörtert **am Donnerstag, den 25.02.2021 beginnend ab 15.00 Uhr beim DRK Hannover, Buchholzer Straße 76, 30629 Hannover.**

Der Termin dient dazu, die Einwendungen zu erörtern, die für die Entscheidung über die Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers in den firmeneigenen Teich auf dem Gelände der Firma KWST von Bedeutung sind. Einwendungen zur Erweiterung des Alkohollagers selbst sind nicht Gegenstand dieses Erörterungstermins. Dafür ist